

Das Institut für angewandte Mathematik der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich

vertreten durch Herrn Prof. Dr. E. Stiefel,
im folgenden "Institut" genannt,

und

das Zuse-Ingenieurbüro in Neukirchen, Krs. Hünfeld,
Amerikanische Zone Deutschlands,

vertreten durch Herrn Dipl. Ing. K. Zuse,
im folgenden "Zuse" genannt,

schliessen den nachfolgenden

M i e t - V e r t r a g .

=====

1.) Berechtigung zur Vertragsschliessung.

Das Institut erklärt sich durch Ermächtigung des Präsidenten des Schweizerischen Schulrates zum Abschluss des vorliegenden Vertrages berechtigt.

Zuse erklärt, dass er als Verfügungsberechtigter über den Vertragsgegenstand, unter dem alleinigen Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörden der Besatzungsmacht, sowie der Landesbehörde zum Vertragsabschluss berechtigt ist.

2.) Vertragsgegenstand.

a) den Vertragsgegenstand bildet eine Rechenmaschine vom Typ Zuse V 4, wie Prof. Stiefel am 13.7. 1949 in Hopferau vorgeführt.

b) Zuse stellt dem Institut eine Maschine dieses Typs mietweise auf die Dauer von mindestens fünf Jahren zur Verfügung.

c) Das Gerät steht dem Institut zur Durchführung von

Rechenaufgaben zur Verfügung. Zuse behält daran das dingliche Eigentumsrecht, wie durch die Ueberlassung der Maschine an das Institut auch alle Rechte Zuses hinsichtlich seines geistigen Eigentums gewahrt bleiben.

d) Zuse verpflichtet sich, die Rechenmaschine gemäss 2 a) in einer für die Verwendung im Institut geeigneten Form innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Vertragsabschluss bereitzustellen.

e) Die Vorabnahme erfolgt in Neukirchen Krs. Hünfeld nach den für diesen Maschinentyp festgelegten Richtlinien V 4 durch Beauftragte des Institutes.

f) Die Unterrichtung der vom Institut bestimmten Personen über Arbeitsweise, Wartung u.dgl. erfolgt kostenlos bei Zuse in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Abnahme. Die Kosten für Reise und Aufenthalt dieser Personen trägt das Institut.

g) Fracht- und Transportversicherungsspesen bis zur schweizerischen Grenze gehen zu Lasten Zuses. Die Montage in Zürich wird durch Zuse persönlich bzw. durch einen von ihm bestimmten kompetenten Vertreter vorgenommen. Für die Montagearbeiten ist ein Zeitraum von ca. drei Wochen vorgesehen. Die Aufenthaltsspesen und Reisekosten innerhalb der Schweiz während der Montage trägt bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 400.-- das Institut. Nach beendeter Montage findet die Schlussabnahme gemäss "Richtlinien V 4" durch das Institut statt.

h) Zuse leistet Garantie für einwandfreies Funktionieren des Gerätes während der Vertragsdauer.

Reparaturen, die nachweislich auf Konstruktionsfehler oder Materialfehler zurückzuführen sind, werden durch Zuse vorgenommen, der hierfür auf seine Kosten Reparatur-Personal entsendet.

i) Reparaturen, die infolge Abnutzung, unsachgemässer Behandlung u.dgl. notwendig werden, gehen zu Lasten des Institutes.

Sofern dieses über ausgebildete Arbeitskräfte verfügt, denen die Durchführung der Reparaturen zugemutet werden kann, dürfen diese durch das Institut vorgenommen werden, wobei gegebenenfalls Zuse jedoch von seiner Garantieverpflichtung gemäss 2 h) entbunden wird.

j) Das Institut kann auf seine Kosten Zusatzeinrichtungen einbauen, wobei die Genehmigung von Zuse für den Einbau in allen denjenigen Fällen grundsätzlich als erteilt gilt, in welchen der Charakter einer Verbesserung offensichtlich ist und der Einbau somit im Interesse beider Vertragsparteien liegt.

k) Das Institut schliesst ab deutsch-schweizer Grenze und für die Dauer der Gesamt-Mietzeit eine Versicherung zur Deckung aller Risiken (Transportrisiko, Feuer, Diebstahl, Wasserschaden, Zerstörung usw.) ab, wobei als Versicherungssumme ein Wert der Maschine von Fr. 70'000.-- zu Grunde zu legen ist.

3.) Zahlungen.

a) Die Miete wird auf Fr. 6'000.-- pro Jahr festgesetzt und beträgt mithin für fünf Jahre Fr. 30'000.--.

b) Dem Wunsche von Zuse nachkommend, erklärt sich das Institut bereit, von dem Gesamtmietzins den Betrag von Fr. 20'000.-- sofort nach Abschluss und behördlicher Genehmigung des vorliegenden Vertrages und Erlangung der behördlichen Ausfuhrbewilligung, und den Restbetrag von Fr. 10'000.-- sofort nach der Abnahme der Maschine zu leisten.

c) Die Zahlungen erfolgen in folgender Weise:
Sofort nach Abschluss und behördlicher Genehmigung des vorliegenden Vertrages und Erlangung der behördlichen Ausfuhrbewilligung zahlt das Institut den Betrag von Fr. 20'000.-- auf das Export- und Import-Konto der Bank deutscher Länder bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich zu Gunsten Zuses. Der

Rest von Fr. 10'000.-- ist vom Institut in eben derselben Weise sofort nach Abnahme der Maschine zu zahlen.

4.) Beendigung des Mietverhältnisses.

a) Nach Beendigung des Mietverhältnisses erhält Zuse den Vertragsgegenstand nach 2 a) im betriebsbereiten Zustande zurück, wobei keine Kosten für eventl. vorgenommene Reparaturen verrechnet werden können.

Zusatzeinrichtungen nach 2 j) können dabei gegebenenfalls wieder beseitigt werden, sofern dadurch die ursprüngliche Betriebssicherheit der Maschine nicht beeinträchtigt wird.

b) Die Kosten für den Rücktransport trägt Zuse ab deutscher Grenze.

c) Dem Institut steht ein Vorkaufsrecht auf die Rechenmaschine zu, wobei im Kaufsfalle die zum voraus geleisteten Mietzahlungen auf dem Kaufpreis angerechnet werden.

d) Wünscht das Institut das Mietverhältnis vor Ablauf von fünf Jahren zu beenden, so wird die bereits vorausbezahlte Miete, abzüglich die entsprechend der abgelaufenen Mietdauer angemessen zu bestimmende Benützungsschädigung, als Anzahlung auf dem Kaufpreis einer andern von Zuse zu erwerbenden Maschine angerechnet.

5. Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand wird nötigenfalls zu gegebener Zeit nach den alsdann geltenden Bestimmungen vereinbart.

6. Inkrafttreten des Vertrages.

Der Vertrag tritt mit der beiderseitigen Unterschrift in Kraft, nachdem die notwendigen behördlichen Genehmigungen erteilt sind.

Neukirchen, den 22. September 1949

Zürich, den 8. Okt. 1949

Konrad Zuse

E. Stiefel

VERWALTUNG FÜR WIRTSCHAFT
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des
Bundesministers für Wirtschaft beauftragt.
Einverstanden:

W. Klein

ETH-Bibliothek

*Genehmigt: Allmann
13. 8. 49
DER PRÄSIDENT DES SCHWEIZ. SCHULRATES:*

